

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 7

Berlin, den 25. Juli

2001

Inhalt

Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kollektenplan 2002 der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg 99

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 16. März 2001 vom 22. Juni 2001 103

II. Bekanntmachungen

Benutzungsordnung für die Bibliothek des Berliner Missionswerkes und die Zentralbibliothek der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 29. Mai 2001 103

Gebühren- und Entgeltfestlegung gemäß der Benutzungsordnung für die Bibliothek des Missionswerks und die Zentralbibliothek der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 29. Mai 2001 106

Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Geltow und Caputh, beide Kirchenkreis Potsdam, sowie über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Geltow und Potsdam-Erlöserkirchengemeinde, beide Kirchenkreis Potsdam, zu einem Pfarrsprengel 106

Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Milow, Böhne, Bützer, Schmetzdorf, Vieritz und Zollchow, sämtlich Kirchenkreis Rathenow 106

Urkunde über die Vereinigung der St. Jakobikirchengemeinde Jüterbog, der Liebfrauenkirchengemeinde Jüterbog, der St. Nikolai-kirchengemeinde Jüterbog, der Kirchengemeinde Markendorf und der Kirchengemeinde Fröhden, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming 107

Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Altkünkendorf, Angermünde, Kerkow und Wolletz, sämtlich Kirchenkreis Angermünde 107

Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Belzig, Benken, Bergholz, Borne, Hagelberg, Kuhlowitz, Lübnitz, Preußnitz und Werbig, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig 107

Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Emstal, der Evangelischen St. Marien- Klosterkirchengemeinde Lehnin und der Kirchengemeinde Michelsdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig 108

Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Großkrausnik, Wehnsdorf und Zeckerin, sämtlich Kirchenkreis Finsterwalde 108

Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Bärenklau, Eichstädt und Vehlefanzen, sämtlich Kirchenkreis Oranienburg 108

Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Blesendorf, Heiligengrabe und Maulbeerwalde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk 109

Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Bochow, Derwitz, Groß Kreutz und Krielow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig 109

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Forst-Nord und der Kirchengemeinden Mulknitz-Weißagk und Naundorf-Briesnig, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus 109

Genehmigung eines neuen Kirchensiegels 110

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln 110

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen 110

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

Rundschreiben im ersten Halbjahr 2001	113
---	-----

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kollektenplan 2002 der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat gemäß Artikel 71 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung den Kollektenplan 2002 beschlossen:

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
1	1. Januar 2002 Neujahr	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
2	6. Januar 2002 Epiphantias	Für die Nichtsesshaftenhilfe (Wohnungslosenhilfe) und den Fürsorgerischen Gemeindedienst (je 1/2)	LK
3	13. Januar 2002 1. Sonntag nach Epiphantias	Für die Gefängnisseelsorge	LK
4	20. Januar 2002 Letzter Sonntag nach Epiphantias	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union	EKU
5	27. Januar 2002 Septuagesimae	Für die evangelischen Bahnhofsmissionen Zoologischer Garten und Ostbahnhof (je 1/4) und für den Sozialdienst am Flughafen Schönefeld (1/2)	LK
6	3. Februar 2002 Sexagesimae	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
7	10. Februar 2002 Estomihi	Für Aufgaben der Frauen- und Familienarbeit	LK
8	17. Februar 2002 Invokavit	Für die evangelischen Studierendengemeinden in Berlin und Brandenburg	LK
9	24. Februar 2002 Reminiszere	Für Kirche positHIV – kirchliche Arbeit mit an AIDS erkrankten Menschen	LK
10	3. März 2002 Okuli	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
11	10. März 2002 Lätare	Für die Hospizarbeit und für die Domseelsorge (je 1/2)	LK
12	17. März 2002 Judika	Für besondere Aufgaben der Evangelische Kirche in Deutschland	EKD
13	24. März 2002 Palmarum	Für die kirchliche Arbeit des Berliner Missionswerkes im südlichen Afrika und am Horn von Afrika	LK
14	28. März 2002 Gründonnerstag	Für die Arbeit des Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen	LK
15	29. März 2002 Karfreitag	Für die Krankenseelsorge	LK
16	31. März 2002 Ostersonntag	Für die Telefonseelsorge in Berlin und im Land Brandenburg	LK
17	1. April 2002 Ostermontag	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
18	7. April 2002 Quasimodogeniti	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union	EKU

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
19	14. April 2002 Misericordias Domini	Für die Erinnerungs- und Begegnungsstätte Bonhoeffer-Haus und für die Friedensbibliothek/Antikriegsmuseum (je 1/2)	LK
20	21. April 2002 Jubilare	Für die Flüchtlingsseelsorge e.V. und für die landeskirchliche Arbeit mit Aussiedlerinnen und Aussiedlern (je 1/2)	LK
21	28. April 2002 Kantate	Zur Förderung der Kirchenmusik	LK
22	5. Mai 2002 Rogate	Für die Jugendarbeit in Berlin und im Land Brandenburg, einschließlich der Instandhaltung von Rüstzeitheimen	LK
23	9. Mai 2002 Himmelfahrt	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
24	12. Mai 2002 Exaudi	Für die Arbeit der Stadtmissionen: in Berlin (3/4) und in Cottbus (1/4)	LK
25	19. Mai 2002 Pfingstsonntag	Für Wort in die Welt: Hauptbibelgesellschaft und Bibelwerk Stuttgart (je 1/2)	LK/EKD
26	20. Mai 2002 Pfingstmontag	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland	EKD
27	26. Mai 2002 Trinitatis	Für den Samariterfonds – Notstände in aller Welt	LK
28	2. Juni 2002 1. Sonntag nach Trinitatis	Für das Haus der Stille und für die Seelsorgeaus- und -weiterbildung (je 1/2)	LK
29	9. Juni 2002 2. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
30	16. Juni 2002 3. Sonntag nach Trinitatis	Für Aufgaben kirchlicher Aus- und Fortbildung: Kirchlicher Fernunterricht und Theologisches Konvikt (2/3) und Frauenmission Malche (1/3)	LK
31	23. Juni 2002 4. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit mit Kindern	LK
32	30. Juni 2002 5. Sonntag nach Trinitatis	Für die Behindertenhilfe des Diakonischen Werkes	LK
33	7. Juli 2002 6. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
34	14. Juli 2002 7. Sonntag nach Trinitatis	Für die Kirchentagsarbeit (Ökumenischer Kirchentag 2003 und für die Arbeit des Landesausschusses Berlin und Brandenburg)	LK
35	21. Juli 2002 8. Sonntag nach Trinitatis	Für die kirchliche Arbeit in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen	LK
36	28. Juli 2002 9. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungs- bereich
37	4. August 2002 10. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des Instituts Kirche und Judentum und den Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in der Bundesrepublik Deutschland	LK
38	11. August 2002 11. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union	EKU
39	18. August 2002 12. Sonntag nach Trinitatis	Für die Fluß- und Kanalschiffermission (2/3) und für die Deutsche Ev. Seemannsmission (1/3)	LK
40	25. August 2002 13. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland	EKD
41	1. September 2002 14. Sonntag nach Trinitatis (Tag der Diakonie)	Für die Arbeit der großen diakonischen Einrichtungen	LK
42	8. September 2002 15. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
43	15. September 2002 16. Sonntag nach Trinitatis	Für die kirchliche Ausländerarbeit	LK
44	22. September 2002 17. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des Berliner Missionswerkes in Tansania und Ostasien	LK
45	29. September 2002 18. Sonntag nach Trinitatis	Für den Ökumenischen Rat Berlin-Brandenburg (3/4) und für ökumenische Begegnungen der Landeskirche Berlin- Brandenburg (1/4)	LK
46	6. Oktober 2002 19. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest	Für das ökumenische Hilfsprogramm „Kirchen helfen Kirchen“, für die Mittel- und Osteuropaarbeit der Gemeinden und Kirchenkreise der EKIBB und für die Partnergemeinden im Wolgaregion (je 1/3)	LK
47	13. Oktober 2002 20. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KKR
48	20. Oktober 2002 21. Sonntag nach Trinitatis	Für die sozialdiakonische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und im Land Brandenburg (2/3) und für die Arbeit des CVJM sowie die Schülerarbeit (1/3)	LK
49	27. Oktober 2002 22. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union	EKU
50	31. Oktober 2002 Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der EKIBB	LK
51	3. November 2002 23. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit der Gossner Mission	LK
52	10. November 2002 Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
53	17. November 2002 Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr	Für Aktion Sühnezeichen-Friedensdienste e. V.	LK
54	20. November 2002 Buß- und Bettag	Für die Arbeit des Flüchtlingsrates	LK

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
55	24. November 2002 Ewigkeitssonntag/ Letzter Sonntag im Kirchenjahr	Für die Posaunenarbeit und für die Missionarischen Dienste in Berlin-Brandenburg (je 1/2)	LK
56	1. Dezember 2002 1. Advent	Für das Berliner Arbeitslosenzentrum, für die Arbeitsloseninitiativen der Berliner Stadtmission und für die Arbeitsloseninitiativen in der ehemaligen Ostregion (je 1/3)	LK
57	8. Dezember 2002 2. Advent	Für die Arbeit ev. Beratungsstellen und für die Suchtgefährdetenhilfe (je 1/2)	LK
58	15. Dezember 2002 3. Advent	Für die Notfallseelsorge	LK
59	22. Dezember 2002 4. Advent	Für die Mütterhilfe und für die Altenarbeit des Diakonischen Werkes (je 1/2)	LK
60	24. Dezember 2002 Heilig Abend	Brot für die Welt	LK
61	25. Dezember 2002 1. Weihnachtstag	Für die Gehörlosenseelsorge (2/3) und die Schwerhörigenseelsorge (1/3)	LK
62	26. Dezember 2002 2. Weihnachtstag	Für die sozialen Dienste der Regionalen Diakonischen Werke (1/2), für die Arbeit des Umweltbeirates (1/4) und für die Arbeit zu Gunsten von NS-Opfern (1/4)	LK
63	29. Dezember 2002 Sonntag nach Weihnachten	Für die gemeindliche und schulische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Jordanien	LK
64	31. Dezember 2002 Silvester	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR

Den Gemeinden wird empfohlen, an Sonntagen, an denen die Gemeindegemeinderäte über den Kollektenzweck entscheiden, für folgende Projekte zu kollektieren:

1. Für den Erhalt und Ausbau der Jugendbegegnungsstätte Auschwitz (Aktion Sühnezeichen)
2. Für das LEO BAECK EDUCATION CENTER, HAIFA
3. Für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Brandenburg
4. Für die ev. Beratungsstellen für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienst
5. Für die Förderung von Projekten zur Gewinnung neuer Kirchenmitglieder
6. Für die Arbeit zu Gunsten von NS-Opfern

Erläuterungen zum Sammlungsbereich:

EKD = für die Evangelische Kirche in Deutschland

EKU = für die Evangelische Kirche der Union

GKR = für Zwecke des Gemeindegemeinderates

KK = für Zwecke des Kirchenkreises

LK = für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg oder ihre Werke

Berlin, den 5. Mai 2001

Anneliese K a m i n s k i
Präses

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und –pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und –pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 16. März 2001

Vom 22. Juni 2001

Die Kirchenleitung hat aufgrund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. 3. 1993 (KABL. S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. 11. 1998 (KABL. 1999 S. 27) beschlossen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 16. März 2001 (KABL. S. 62) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 1.3. erhält Satz 1 folgende Fassung:
Der Familienzuschlag nach § 10 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt in Stufe 1 188,40 DM und in Stufe 2 349,59 DM.
2. In § 3 Nr. 4.3. erhält Satz 1 folgende Fassung:
Der Familienzuschlag nach § 10 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt in Stufe 1 163,92 DM und in Stufe 2 304,15 DM.
3. In § 3 Nr. 6.3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Der Familienzuschlag beträgt in Stufe 1 131,14 DM und in Stufe 2 243,32 DM.
4. In Anlage 7 zu § 3 erhält die Tabelle folgende Fassung:

	„ Familienzuschlag (Monatsbeträge in DM)	
	Stufe 1	Stufe 2

Besoldungsgruppen		
A 1 bis A 8	179,40	340,59
übrige Besoldungsgruppen	188,40	349,59“

Der weitere Wortlaut der Anlage bleibt unverändert.

5. In Anlage 12 zu § 3 erhält die Tabelle folgende Fassung:

	„Familienzuschlag (Monatsbeträge in DM)	
	Stufe 1	Stufe 2

Besoldungsgruppen		
A 1 bis A 8	156,08	296,31
übrige Besoldungsgruppen	163,92	304,15“

Der weitere Wortlaut der Anlage bleibt unverändert.

6. Die Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung werden wie folgt neu festgesetzt:

In Anlage 2 zu § 3 werden

- in Nr. 2 die Angabe „200,- DM“ durch die Angabe „25 % der Ephoralzulage“,
- in Nr. 3 die Angabe „300,- DM“ durch die Angabe „30 % der Ephoralzulage“ ersetzt.

In Anlage 9 zu § 3 werden

- in Nr. 1 die Angabe „200,- DM“ durch die Angabe „25 % der Ephoralzulage“,
- in Nr. 3 die Angabe „60 %“ durch die Angabe „50 % der Ephoralzulage“ ersetzt.

Als Nr. 5 werden in beiden Anlagen aufgenommen:

5. Leiterinnen und Leiter einer Dienststelle für Religionsunterricht erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 30 % der Ephoralzulage.

§ 2

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

(2) Das Konsistorium wird ermächtigt, die in der Rechtsverordnung vom 16. März 2001 in der Fassung dieser Rechtsverordnung genannten DMark-Beträge auf Euro-Beträge zum gesetzlichen Umrechnungskurs umzustellen und die Rechtsverordnung mit den ab 1. Januar 2002 geltenden Beträgen neu zu veröffentlichen.

Berlin, den 22. Juni 2001

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

II. Bekanntmachungen

Benutzungsordnung für die Bibliothek des Berliner Missionswerkes und die Zentralbibliothek der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Vom 29. Mai 2001

§ 1
Aufgaben der Bibliotheken

Die Bibliothek des Berliner Missionswerkes und die Zentralbibliothek der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg haben teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Sie sind öffentliche Einrichtungen

und dienen der Forschung und Lehre. Ihre Sammlungen umfassen Theologie und ihre Randgebiete, kirchliches Recht, Brandenburgica, Mission, Ökumene, weltweite Zusammenarbeit und Religionskunde.

§ 2
Benutzerkreis

Zur Benutzung sind zugelassen: kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vorrangig die der landeskirchlichen Dienststellen und des Berliner Missionswerks, außerdem Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie fachlich Interessierte.

§ 3

Benutzung

(1) Nach Anerkennung der nachstehenden Benutzungsbedingungen durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular stehen den Benutzenden die Bestände offen.

(2) Die Benutzenden haben sich auf Verlangen auszuweisen. Studierende haben neben dem derzeitigen Wohnsitz die Heimatadresse anzugeben.

(3) Die Bibliotheken können die Zulassung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

(4) Die Bibliotheken sind berechtigt, für interne Zwecke die im Zulassungsantrag und in den Entleihformularen enthaltenen personenbezogenen Daten in konventioneller und automatisierter Form zu speichern. Das Einverständnis der betroffenen Person hierzu ist Voraussetzung für die Zulassung.

§ 4

Gebühren, Auslagen, Leistungsentgelte

(1) Die Benutzung der Bibliotheken ist gebührenfrei.

(2) Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Serviceangeboten sowie für die Anfertigung von Reproduktionen oder dergleichen können Gebühren erhoben werden. Das Nähere und die Höhe des jeweils geltenden Gebührensatzes wird vom Berliner Missionswerk und vom Konsistorium festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Aufwendungen der Bibliotheken für Sonderleistungen (Wertversicherungen, Eilsendungen, Porto u.ä.) sind von den Benutzenden zu erstatten.

§ 5

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliotheken werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6

Allgemeine Pflichten und Haftung der Benutzenden

(1) Die Benutzenden sind verpflichtet, den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die den Bibliotheken durch unsachgemäße Behandlung des Bibliotheksguts entstehen.

(2) Die Benutzenden haben das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind Eintragungen, Unterstreichungen, Durchpausen und sonstige Veränderungen am Bibliotheksgut untersagt. Sind Schäden an historischen Beständen durch Kopieren zu befürchten, ist die Anfertigung von Fotokopien nicht gestattet. Den Katalogen dürfen keine Zettel entnommen werden; Änderungen innerhalb der Ordnung und Korrekturen sind untersagt.

(3) Die Benutzenden haben den Zustand des ihnen ausgehändigten Bibliotheksgutes beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Anderenfalls wird angenommen, dass sie das Bibliotheksgut in einwandfreiem Zustand erhalten haben.

(4) Für entstandene Schäden und Verlust von Bibliotheksgut haben die Benutzenden in angemessener Frist vollwertigen Ersatz (ggf. auch Kosten des Nachdrucks) zu leisten. Außerdem wird eine Verwaltungsgebührenpauschale pro Band erhoben.

(5) Entliehenes Bibliotheksgut darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

(6) Änderungen des Namens oder der Anschrift der Benutzenden sind den Bibliotheken unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die Benutzenden haben dafür zu sorgen, dass auch im Falle ihrer persönlichen Verhinderung entliehenes Bibliotheksgut fristgerecht zurückgegeben wird.

(8) In den Räumen der Bibliotheken ist Ruhe zu bewahren. Rauchen, Essen und Trinken ist nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(9) Personen, in deren Wohnungen ansteckende Krankheiten auftreten, dürfen die Bibliothek in der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

(10) Mäntel und ähnliche Bekleidungsstücke, Taschen, Mappen etc. sowie Schirme und andere größere Gegenstände sind in dafür vorgesehene Schränke einzuschließen. Bei Verlust des Garderobenschlüssels sind die Benutzenden zum Ersatz verpflichtet.

(11) Die Benutzenden können Druckschriften und andere Medien in die Benutzerräume mitnehmen. Die Benutzenden haben beim Betreten und Verlassen der Räume diese dem Aufsichtspersonal unaufgefordert vorzulegen.

(12) Die Benutzenden sind verpflichtet, auf Anforderung des Bibliothekspersonals den Inhalt von Mappen, Taschen und ähnlichen Behältnissen beim Verlassen der Bibliothek vorzuzeigen.

§ 7

Haftung der Bibliotheken

Die Bibliotheken haften nicht für Schäden, die den Benutzenden in den Bibliotheksräumen entstehen; sie haften insbesondere nicht für abhanden gekommenes Geld und Wertsachen.

§ 8

Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume

(1) In den Bibliotheken vorhandene Bestände können zur Benutzung außerhalb der Bibliotheken entliehen werden. Ausgenommen hiervon sind insbesondere

1. Drucke von besonderem Wert oder Alter sowie Drucke in schlechtem Erhaltungszustand
2. Tafelwerke, Karten, Großformate und Zeitungsbände
3. Loseblattausgaben, Loseblattsammlungen und Lieferungswerke
4. Bestände des Lesesaals und sonstiger Handbibliotheken
5. Präsenzbestand.

Diese Bestände dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen der Bibliotheken benutzt werden.

(2) Von Zeitschriften wird das jeweils neueste Heft nicht ausgeliehen. Kurzfristige hausinterne Ausleihen können davon ausgenommen werden.

(3) Die Bibliotheken können die Anzahl der einem Benutzenden gleichzeitig überlassenen Werke oder Bände beschränken.

(4) Häufig verlangte Werke und von den Bibliotheken zusammengestellte Handapparate können vorübergehend von der Ausleihe ausgenommen werden. Sie stehen solange im Lesesaal zur allgemeinen Benutzung bereit.

(5) Die Bibliotheken können die Benutzung aus wichtigem Grund beschränken oder untersagen.

§ 9

Bestellung

(1) Wer Bibliotheksgut entleihen oder im Lesesaal benutzen will, hat einen Bestellschein auszufüllen.

(2) Es ist für jedes Werk ein vorgedruckter Bestellschein vollständig mit genauen bibliographischen Angaben auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Soweit sich die Signaturen in einem Publikums-katalog feststellen lassen, sind die Bestellungen von den Benutzenden selbst zu signieren.

(3) Bücher aus Beständen in Freihandaufstellungen werden in der Regel von den Benutzenden selbst herausgesucht. Für die Ausleihe gilt § 8. Das Zurückstellen dieser Bücher darf nur das Bibliothekspersonal vornehmen.

(4) Auswärtige Benutzerinnen und Benutzer können schriftliche oder fernmündliche Bestellungen aufgeben, wenn präzise bibliographische Angaben vorliegen.

§ 10 Ausleihe

(1) Der Bestellschein wird mit der Datierung und Gegenzeichnung des Bibliothekspersonals zum Leihschein.

(2) Bei der Rückgabe des Werkes wird durch Aushändigung oder Vernichtung des Leihscheines der Benutzende entlastet.

(3) Über vorbestellte Werke, die innerhalb einer Woche nicht abgeholt werden, verfügen die Bibliotheken anderweitig oder stellen sie in die Bestände zurück.

§ 11 Versand von Büchern

(1) Die Bibliotheken verschicken Bücher auf dem Postwege nur in Ausnahmefällen und auf Kosten der Entleiherin oder des Entleihers. Die Bibliotheken sind nicht zum Versand verpflichtet. Der Versand kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

(2) Die Kosten der Rücksendung trägt die Entleiherin oder der Entleiher. Sie/Er hat die Bücher sorgfältig verpackt unter den gleichen Versandbedingungen, unter denen sie/er die Sendung erhielt, auf eigene Gefahr den Bibliotheken wieder zuzuleiten.

§ 12 Leihfrist

(1) Die Leihfrist beträgt in der Regel 6 Wochen. Unter bestimmten Bedingungen und für bestimmte Werke können die Bibliotheken eine kürzere Leihfrist festsetzen.

(2) Die Leihfrist kann verlängert werden, sofern das Buch nicht von anderer Seite benötigt wird und die Benutzenden ihren Verpflichtungen den Bibliotheken gegenüber nachgekommen sind. Im Falle von Vorbestellungen durch Dritte kann das Buch vor Ablauf der verlängerten Leihfrist zurückgefordert werden.

(3) Die Leihfrist wird nur für die Dauer von jeweils 6 Wochen verlängert. Bei einer dritten Verlängerung ist die Vorlage des Werkes erforderlich.

(4) Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Sondernutzungsgebühr pro Band und Kalendertag erhoben.

§ 13 Mahnung

(1) Ist die Leihfrist überschritten, so wird an die Rückgabe gemahnt. Es werden für jede Mahnung Mahngebühren erhoben.

(2) Aufforderungen zur Rückgabe gelten auch dann als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Benutzenden mitgeteilte Anschrift abgesandt wurden und als unzustellbar zurückkommen.

(3) Solange die Benutzenden der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommen oder geschuldete Gebühren nicht entrichten, werden an sie keine weiteren Bücher ausgeliehen.

(4) Erfolgt nach der ersten Mahnung die Rückgabe nicht innerhalb von 14 Tagen, so wird zum zweiten Mal gemahnt. Bleiben auch diese Mahnung und die nach weiteren 14 Tagen erforderliche dritte Mahnung erfolglos, können die Bibliotheken auf Kosten des Benutzenden Ersatz beschaffen.

§ 14 Vormerkung

(1) Ausgeliehene Werke können für andere Benutzende vorgemerkt werden, wobei die Bibliotheken die Zahl der Vormerkungen beschränken und vorübergehend ihre Annahme ganz einstellen können. Die Portokosten für Benachrichtigungen sind von der vorgemerkten Person zu tragen.

(2) Die Bibliotheken erteilen keine Auskunft darüber, wer die Werke entliehen oder eine Vormerkung beantragt hat.

§ 15 Vermittlung im innerkirchlichen, deutschen und internationalen Leihverkehr

(1) Die Bibliotheken vermitteln Bücher im innerkirchlichen Leihverkehr auf Antrag und Kosten der Benutzenden. Es gelten die Bestimmungen für den innerkirchlichen Leihverkehr.

(2) Am deutschen und internationalen Leihverkehr nimmt nur die Zentralbibliothek der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg teil; es gelten die betreffenden Bestimmungen. Anfallende Kosten tragen die Benutzenden.

§ 16 PC-Benutzung

(1) Im Katalograum und Freihandbereich der Bibliotheken stehen den Benutzenden Computer zur Recherche zur Verfügung.

(2) Auf den Rechnern der Bibliotheken darf mitgebrachte Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.

(3) Die Benutzenden haften für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden; bei juristischen Personen und Personenvereinigungen haften diese selbst. Außerdem können sie von der weiteren Nutzung der Rechner ausgeschlossen werden.

§ 17 Auskunft

Die Bibliotheken erteilen aufgrund ihrer Kataloge und Bestände schriftlich und mündlich Auskunft, soweit es ihre dienstrechtlichen und personellen Möglichkeiten gestatten. Für Literaturauskünfte wird eine Gebühr nach dem Arbeitsaufwand errechnet. Die Anfertigung von Literaturverzeichnissen ist nicht Aufgabe der Bibliotheken.

§ 18 Anfertigung von Reproduktionen

(1) Benutzende können Kopien mit den in den Bibliotheken vorhandenen Geräten selbst fertigen. Die Benutzung sonstiger technischer Geräte bedarf der Genehmigung.

(2) Kopien können nur nach Absprache mit dem Bibliothekspersonal gemacht werden. Grundsätzlich vom Kopieren ausgenommen ist die unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 genannte Literatur.

(3) Benutzende haben die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Vollständige literarische Werke dürfen nicht kopiert werden.

(4) Wird das Urheberrecht eines Dritten durch die Fertigung von Reproduktionen verletzt, so haften die Bibliotheken auch dann nicht, wenn sie für die Benutzenden tätig geworden sind.

§ 19 Besondere Benutzungsarten

Diese Benutzungsordnung findet auf

1. Ausstellung von Bibliotheksgut sowie die Entleiherin dazu und
 2. Editionen und Faksimilierungen sowie die Herstellung von Reproduktionen zu gewerblichen Zwecken und die Herstellung von Reprintvorlagen
- keine Anwendung.

In diesen und sonstigen Fällen, die nicht der Benutzungsordnung unterliegen, ist jeweils eine besondere Vereinbarung mit den Bibliotheken erforderlich.

§ 20 Ausschluss von der Benutzung

Verstößt eine Person schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Um-

stände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Person vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der Benutzung der Bibliotheken ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis der Person bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 2001

Berliner Missionswerk
Z i p s e r

Konsistorium
D r . R u n g e

*

Gebühren- und Entgeltfestlegung gemäß der Benutzungsordnung für die Bibliothek des Missionswerks und die Zentralbibliothek der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Vom 29. Mai 2001

- | | |
|---|----------|
| 1. Sondernutzungsgebühr pro Kalendertag und Band bei Überschreiten der Leihfrist (§ 12 Abs. 4 Benutzungsordnung): | DM 0,10 |
| 2. Mahnungen (§ 13 Abs. 1 Benutzungsordnung) | |
| Erste Mahnung | DM 2,00 |
| Zweite Mahnung | DM 5,00 |
| Dritte Mahnung | DM 10,00 |
| 3. Verwaltungsgebührenpauschale pro Band (§ 6 Abs. 4 Benutzungsordnung) | DM 25,00 |
| 4. Entgelte für Kopien (§ 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 18) | |
| a) Kopie pro Seite | DM 0,10 |
| b) Kopie pro Seite durch Personal der Bibliothek | DM 1,00 |
| 5. Literaturauskünfte je Thema pro angefangene halbe Stunde (§ 17 Abs. 1 Benutzungsordnung) | DM 20,00 |

Berlin, den 22. Juni 2001

Berliner Missionswerk
Z i p s e r

Konsistorium
D r . R u n g e

*

U r k u n d e
über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Geltow und Caputh, beide Kirchenkreis Potsdam, sowie über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Geltow und Potsdam-Erlöserkirchengemeinde, beide Kirchenkreis Potsdam, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Caputh und Geltow, beide Kirchenkreis Potsdam, zum Pfarrsprengel Geltow wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Geltow wird auf die Kirchengemeinde Caputh übertragen.

§ 2

Die Kirchengemeinde Geltow und die Potsdam-Erlöserkirchengemeinde, beide Kirchenkreis Potsdam, werden dauernd zum Pfarrsprengel Potsdam-Erlöserkirchengemeinde verbunden.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 2001
Az. 1020-1 (61.02+05)

(L . S .)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
D r . R u n g e

*

U r k u n d e
über die Vereinigung der Kirchengemeinden Milow, Böhne, Bützer, Schmetzdorf, Vieritz und Zollchow, sämtlich Kirchenkreis Rathenow

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Milow, Böhne, Bützer, Schmetzdorf, Vieritz und Zollchow, sämtlich Kirchenkreis Rathenow, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Milow“.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Milow, Böhne und Bützer zum Pfarrsprengel Milow wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Milow wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Milow übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 2001
Az. 1020-1 (63.07+16+18+19)

(L . S .)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
D r . R u n g e

U r k u n d e
über die Vereinigung der St. Jakobikirchengemeinde Jüterbog,
der Liebfrauenkirchengemeinde Jüterbog,
der St. Nikolaikirchengemeinde Jüterbog,
der Kirchengemeinde Markendorf
und der Kirchengemeinde Fröhden,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KA-Bl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die St. Jakobikirchengemeinde Jüterbog, die Liebfrauenkirchengemeinde Jüterbog, die St. Nikolaikirchengemeinde Jüterbog, die Kirchengemeinde Markendorf und die Kirchengemeinde Fröhden, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde St. Nikolai Jüterbog“.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Markendorf und Fröhden mit der St. Nikolaikirchengemeinde zum Pfarrsprengel St. Nikolaikirchengemeinde Jüterbog wird aufgehoben.

§ 3

Die beiden Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels St. Nikolaikirchengemeinde Jüterbog werden auf die Evangelische Kirchengemeinde St. Nikolai Jüterbog übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 2001
 Az. 1020-1 (706.10+11+12)

(L. S.)

Evangelische Kirche
 in Berlin-Brandenburg
 – Konsistorium –
 Dr. R u n g e

*

U r k u n d e
über die Vereinigung der Kirchengemeinden Altkünkendorf,
Angermünde, Kerkow und Wolletz,
sämtlich Kirchenkreis Angermünde

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Altkünkendorf, Angermünde, Kerkow und Wolletz, sämtlich Kirchenkreis Angermünde, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Angermünde“.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Angermünde, die Kirchengemeinde Mürow und die Kirchengemeinde Welsow bilden den Pfarrsprengel St. Marien Angermünde.

§ 3

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Altkünkendorf und Wolletz zum Pfarrsprengel Altkünkendorf wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Altkünkendorf wird auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels St. Marien Angermünde übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 2001
 Az. 1020-1 (40.01 + 02)

(L. S.)

Evangelische Kirche
 in Berlin-Brandenburg
 – Konsistorium –
 Dr. R u n g e

*

U r k u n d e
über die Vereinigung der Kirchengemeinden Belzig, Benken,
Bergholz, Borne, Hagelberg, Kuhlowitz, Lübnitz, Preußnitz und
Werbig, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Belzig, Benken, Bergholz, Borne, Hagelberg, Kuhlowitz, Lübnitz, Preußnitz und Werbig, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming-Belzig“.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Belzig und Preußnitz zum Pfarrsprengel Belzig wird aufgehoben.

(2) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Borne, Bergholz und Hagelberg zum Pfarrsprengel Borne wird aufgehoben.

(3) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Benken, Lübnitz und Werbig zum Pfarrsprengel Lübnitz wird aufgehoben.

(4) Die Kirchengemeinde Kuhlowitz wird aus dem Pfarrsprengel Lüsse ausgegliedert. Der Pfarrsprengel Lüsse besteht aus den Kirchengemeinden Lüsse und Neschnolz.

(5) Die drei Pfarrstellen der Kirchengemeinden der bisherigen Pfarrsprengel Belzig, Borne und Lübnitz werden auf die Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming-Belzig übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 2001
Az. 1020-1 (705-2+5+16+18)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

*

U r k u n d e

**über die Vereinigung der Kirchengemeinde Emstal,
der Evangelischen St. Marien-Klosterkirchengemeinde Lehnin
und der Kirchengemeinde Michelsdorf,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Emstal, die Evangelische St. Marien-Klosterkirchengemeinde Lehnin und die Kirchengemeinde Michelsdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische St. Marien-Klosterkirchengemeinde Lehnin“.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Emstal, Michelsdorf und Rädel zum Pfarrsprengel Rädel wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Rädel wird auf die Kirchengemeinde Rädel übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 2001
Az. 1020-1 (705.14)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

*

U r k u n d e

**über die Vereinigung der Kirchengemeinden Großkrausnik,
Wehnsdorf und Zeckerin, sämtlich Kirchenkreis Finsterwalde**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Großkrausnik, Wehnsdorf und Zeckerin, sämtlich Kirchenkreis Finsterwalde, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Großkrausnik“.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden zum Pfarrsprengel Großkrausnik wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Großkrausnik wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Großkrausnik übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 2001
Az. 1020-1 (32.10)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

*

U r k u n d e

**über die Vereinigung der Kirchengemeinden Bärenklau, Eichstädt
und Vehlefan, sämtlich Kirchenkreis Oranienburg**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Bärenklau, Eichstädt und Vehlefan, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oranienburg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Dreieinigkeitskirchengemeinde Vehlefan“.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden zum Pfarrsprengel Vehlefan wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Vehlefan wird auf die Evangelische Dreieinigkeitskirchengemeinde Vehlefan übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2001
Az. 1020-1 (45.10)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

U r k u n d e
über die Vereinigung der Kirchengemeinden Blesendorf,
Heiligengrabe und Maulbeerwalde,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Blesendorf, Heiligengrabe und Maulbeerwalde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Heiligengrabe“.

§ 2

Der Pfarrsprengel Heiligengrabe besteht aus der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligengrabe und der Kirchengemeinde Wilmersdorf.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2001
 Az. 1031-1 (716.07)

(L. S.)

Evangelische Kirche
 in Berlin-Brandenburg
 – Konsistorium –
 Dr. R u n g e

*

U r k u n d e
über die Vereinigung der Kirchengemeinden Bochow,
Derwitz, Groß Kreuz und Krielow,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Bochow, Derwitz, Groß Kreuz und Krielow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Christophorus-Kirchengemeinde Groß Kreuz“.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Bochow, Damsdorf und Trechwitz zum Pfarrsprengel Bochow wird aufgehoben. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Bochow wird auf die Evangelische Christophorus-Kirchengemeinde Groß Kreuz übertragen.

(2) Die Verbindung der Kirchengemeinden Derwitz, Krielow und

Plessow zum Pfarrsprengel Derwitz wird aufgehoben. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Derwitz wird auf die Kirchengemeinde Plessow übertragen.

(3) Der Pfarrsprengel Groß Kreuz besteht aus der Evangelischen Christophorus-Kirchengemeinde Groß Kreuz und der Kirchengemeinde Kemnitz.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2001
 Az. 1020-1 (705.04+10+12)

(L. S.)

Evangelische Kirche
 in Berlin-Brandenburg
 – Konsistorium –
 Dr. R u n g e

*

U r k u n d e
über die Vereinigung der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde
Forst-Nord und der Kirchengemeinden Mulknitz-Weißagk und
Naundorf-Briesnig, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Forst-Nord und die Kirchengemeinden Mulknitz-Weißagk und Naundorf-Briesnig, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kreuzkirchengemeinde Forst-Nord“.

§ 2

Die Verbindung der Kirchengemeinden Mulknitz-Weißagk und Naundorf-Briesnig zum Pfarrsprengel Mulknitz-Weißagk wird aufgehoben. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Mulknitz-Weißagk wird auf die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Forst-Nord übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2001
 Az. 1020-1 (712.23+27)

(L. S.)

Evangelische Kirche
 in Berlin-Brandenburg
 – Konsistorium –
 Dr. R u n g e

Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium
Az.: 1252-3 (705. 26)

Berlin, den 12. Juni 2001

Die Evangelische Trinitatiskirchengemeinde Ragösen, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE TRINITATIS-KIRCHENGEMEINDE
RAGÖSEN“



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Dippmannsdorf, Groß Briesen und Ragösen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE DIPPMANNSDORF“, „EVANG. KIRCHENGEMEINDE GROSS-BRIESEN“ und „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE RAGÖSEN“, wurden außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Golßen, Evangelischer Kirchenkreis Lützen, ist ab sofort durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Der Dienstbereich umfasst mehrere Gemeinden aus den bisherigen Pfarrsprengeln Kasel-Golzig (ca. 700 Gemeindeglieder) und Golßen (ca. 925 Gemeindeglieder).

Der Dienstsitz befindet sich in Golßen, einer wirtschaftlich stabilen und als Grundzentrum bestätigten Kleinstadt. In den sie umgebenden Kirchdörfern verfügt der Dienstbereich über größtenteils starke Kerngemeinden, wo viele Gemeindekreise (Frauenhilfskreise, Bibelkreis, Chöre, Jugend) auch selbständig zusammenkommen. Die Gemeindevorstände und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bereit, mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer aktiv an der weiteren Entwicklung der Gemeinde mit zu arbeiten.

Neben einem großen Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (darunter vier Lektoren für Lesegottesdienste) gibt es eine Katechetin, die Christenlehre erteilt. Bemerkenswert ist eine aktive Jugend der Gemeinden.

- Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer,
- die oder der bereit ist, mit den Gemeindevorständen partnerschaftlich zusammenzuarbeiten, um die Gemeindevorarbeit im neugeschaffenen Pfarrbereich so neu zu strukturieren, dass sie oder er für die Gemeinden hier langfristig als geistliche Seelsorgerin oder Seelsorger wirken kann,
 - die oder der willens und in der Lage ist, die notwendigen verwaltungstechnischen Aufgaben wahrzunehmen,
 - die oder der bereit ist, die Beziehungen zur kommunalen Gemeinde und zu den Vereinen zu pflegen,
 - die oder der die gute ökumenische Gemeinschaft mit unterstützt und
 - die oder der für eine den Pfarrsprengel übergreifende regionale Zusammenarbeit offen ist.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer mit ihrer oder seiner Familie wird eine neu ausgebaute Dienstwohnung im gerade sanierten Pfarrhaus zur Verfügung stehen.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindevorstände des Pfarrsprengels Golßen über die Superintendentur, Paul-Gerhardt-Str. 2, 15907 Lützen.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Prenzlauer Berg-Nord, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die zum 1. März 2001 fusionierte Gemeinde ist aus den ehemaligen Gemeinden Elias, Gethsemane, Paul-Gerhardt und Segen hervorgegangen und umfasst ca. 11.000 Gemeindeglieder. Die vielfältigen Aktivitäten werden von allen Altersgruppen getragen, die zahlenmäßig stärkste Gemeindegruppe bilden die 25 – 40 Jährigen.

Die Gemeinde freut sich über eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an Gottesdienst, Seelsorge und Verkündigung hat,
- konstruktiv an der Zusammenarbeit und Integration der vier Gemeindebezirke mitarbeitet,
- mit dem Gemeindevorstand nach verantwortbaren Lösungen für die Nutzung von drei Kirchen und vier Gemeindehäusern sucht,
- die Kindertagesstätten aktiv begleitet (Kindergartengottesdienst u.a.),
- die bestehende Gemeindevorarbeit weiterentwickelt,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Öffentlichkeitsarbeit mitbringt und auf die vielen neu zugezogenen Gemeindeglieder zugeht.

Der Einsatz ist schwerpunktmäßig im Bereich der ehemaligen Elias-Kirchengemeinde vorgesehen.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstr. 69/70, 10249 Berlin.

3. Die (3.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St.-Nikolai in Berlin-Spandau, Kirchenkreis Spandau, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde ist durch den Zusammenschluss mit den beiden Nachbargemeinden größer geworden; zu ihr gehören drei Standorte:

- St.-Nikolai-Kirche und Gemeindehaus in der Altstadt
- Petrus-Kirche und Gemeindehaus an der Grunewaldstraße
- Ladenkirche am Brunsbütteler Damm.

Daher ergeben sich vielfältige Aufgaben im pastoralen, diakonischen und kirchlich-kulturellen Bereich, die St.-Nikolai in besonderer Weise fordern als eine Kirche „in der Stadt und für die Stadt“ und für das Umland.

Dieser Herausforderung stellt sich die Gemeinde in unterschiedlichen Formen gemeindlicher Arbeit, die von engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vielfach verantwortlich gestaltet und getragen wird. Schwerpunkte sind insbesondere:

- Gottesdienste in unterschiedlicher Gestalt, gemeindliches Leben, ökumenische Kontakte,
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen- und Seniorenkreise,
- Diakonie (auch weiterführende sozial-diakonische Projekte),
- 2 Kitas und 2 Seniorenwohnhäuser,
- Kirchenmusik (Kantorei, verschiedene Singe- und Instrumentalkreise – St.-Nikolai ist kirchenmusikalischer Schwerpunkt).

Die Gemeinde freut sich auf eine jüngere Pfarrerin oder einen jüngeren Pfarrer mit Gemeindefahrung, die oder der Interesse und Engagement für die Möglichkeiten und Chancen einer „Kirche in der Stadt“ für die genannten Schwerpunkte in St.-Nikolai einbringen möchte. Die Bereitschaft zur Übernahme der umfangreichen gemeindlichen Verwaltungsaufgaben wird vorausgesetzt.

Eine geräumige Dienstwohnung in zentraler Lage wird gestellt.

Auskünfte erteilen Pfarrer Augustat oder Pfarrer Peukert (über Gemeindebüro, Telefon: 030/333 56 39).

Bewerbungen werden bis 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstr. 69/70, 10249 Berlin.

4. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rangsdorf, Kreis Teltow-Fläming, Evangelischer Kirchenkreis Zossen, ist zum nächstmöglichen Termin durch Gemeindevahl mit 80 % Dienstumfang (zur Zeit eine Predigtstelle) wieder zu besetzen.

Rangsdorf ist eine wachsende Gemeinde südlich von Berlin mit über 7.000 Einwohnern (davon 1.300 evangelische Gemeindeglieder) und guter Infrastruktur (u. a. Kreisgymnasium, Realschule).

Die Kirchengemeinde verfügt über eine ca. 120 Sitzplätze bietende Dorfkirche und ein 1995 erbautes Gemeindezentrum.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- mit Mut und Ideen Dienst tut,
- gerne und offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- Freude hat an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste,
- mit den engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Team zusammenarbeitet,

- die bisherigen Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft begleitet und weiter fördert (gemeindliche Arbeit mit Kindern und Senioren, Besuchsdienste, Kirchenmusik, Familiengottesdienste),
- eine attraktive Jugendarbeit aufbaut und
- bereit ist zur regionalen Zusammenarbeit.

Der Gemeindegemeinschaftsrat stellt eine Pfarrdienstwohnung (Pfarrhaus) zur Verfügung.

Auskünfte erteilt ab sofort Herr Michael Krüger unter der Rufnummer 0172/31 62 329.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinschaftsrat der Kirchengemeinde Rangsdorf über die Superintendentur Zossen, Kirchplatz 5 – 6, 15806 Zossen.

5. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Herzfelde-Rehfelde, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, die zum 1. August 2001 aus den vereinigten Kirchengemeinden Hennickendorf, Herzfelde, Kienbaum, Lichtenow, Rehfelde, Werder-Garzau und Zinndorf entsteht, ist durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Herzfelde-Rehfelde liegt zwischen der B1 und B5 und der Regionalbahnlinie Berlin-Küstrin. Zu ihr gehören etwa 1.700 evangelische Christen.

Die Gemeinde wünscht sich:

- Dienst in der Seelsorge und Verkündigung,
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den künftigen Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in den einzelnen Orten und dem Gemeindegemeinschaftsrat,
- konstruktive Mitarbeit bei der Neugestaltung der Gemeindegemeinschaftsarbeit,
- intensive Konfirmanden- und Jugendarbeit,
- mit ihrer Pfarrerin oder ihrem Pfarrer im ländlichen Umfeld die Sprache der Hoffnung vom Evangelium her zu lernen.

Es stehen große renovierte Wohnungen in den Pfarrhäusern Herzfelde und Rehfelde zur Verfügung.

Der in die Pfarrstelle des bisherigen Pfarrsprengels Herzfelde entsandte Gemeindepädagoge wird sich bewerben.

Auskünfte erteilen Superintendent Eckhard Fichtmüller, Telefon: 03361/591810 und Gemeindepädagogin Anne Lauschus, Telefon: 033435/75642.

Bewerbungen werden bis 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstr. 69/70, 10249 Berlin.

6. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Am Seggeluchbecken, Kirchenkreis Reinickendorf, ist ab 1. September 2001 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Dienst ist aufgeteilt in 50 % Gemeindegemeinschaftsarbeit und 50 % Schulpfarreramt. Ein Pfarrer aus dem Kirchenkreis Reinickendorf wird sich bewerben.

Bewerbungen sind nur aus dem Kirchenkreis Reinickendorf zugelassen und werden innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstr. 69-70, 10249 Berlin.

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Rundschreiben im ersten Halbjahr 2001

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
2.1. 2001	Ref.1.2/ 1311-0	Erster Informationsbrief zur Ältestenwahl 2001
19. 1. 2001	Ref.7.2/ 2300-0	Teilzeit- und Befristungsgesetz
19. 1. 2001	Ref.7.2/2306-26	Erhöhung der Angestelltenvergütungen und der Arbeiterlöhne – Tarifregelung Nr. VII über die Höhe der Vergütungen und Löhne der kichlichen Angestellten und Arbeiter für die Zeit ab 1. Februar 2001 –
26. 1. 2001	Ref.1.2/1020-1	Handreichung für die Vereinigung von Kirchengemeinden
19. 2. 2001	Ref.1.2/ 1311-0	Zweiter Informationsbrief zur Ältestenwahl 2001
21. 2. 2001	Ref. 7.2/2306-27	Rechtsverordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in der Fassung vom 15. Dezember 2000
11. 6. 2001	Ref. 1.2/ 1311-0	Dritter Informationsbrief zur Ältestenwahl 2001

